

Landeplatzbenutzungsordnung

Für den Hubschrauberflugplatz (Sonderlandeplatz)

Helios Klinikum Hildesheim GmbH

Inhaltsverzeichnis

Teil I
Beschreibung des Landeplatzes

Teil II
Benutzungsvorschriften Anlagenverzeichnis

Sicherheitsbestimmungen
Alarmplan „RTH-Havarie“
Telefonnummern zum Alarmplan

Teil I Beschreibung des Landeplatzes

1. Bezeichnung des Landeplatzes:

Helios Klinikum Hildesheim

1.1. Beschreibung des Landeplatzes

1.1.1. Lage:

Gelände des Helios Klinikums Hildesheim
Am östlichen Stadtrand von Hildesheim

1.1.2. Flugplatzbezugspunkt:

Koordinaten: N52° 09' 02, 03"
E 09° 58' 42, 38"

Höhe: 100,72m ü. NN (330,54 ft MSL)

Der anliegende Lageplan (Anl.1) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landesplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.

1.1.3. Betriebsfläche:

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):

Quadrat mit den Abmessungen 9 m x 9 m
Oberfläche: Beton

Endanflug- und Startfläche (FATO)

Quadrat mit den Abmessungen 19,49 m x 19,49 m, dass die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.

Oberfläche: Beton

Sicherheitsfläche (Safety Area):

Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,245 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit der Abmessung 25,98 m x 25,98 m.

An- und Abfluggrundlinien:

072°/ 256°
252°/ 076°

Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anl. 2), der Bestandteil der Genehmigung ist.

1.2. Zugelassene Luftfahrzeuge:

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler

- Bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m
- Bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t
- Der Kategorie A, die nach Flugleitungs-kategorie 1 betrieben werden.

- 1.3. Art des Betriebes:** Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht¹.
- 1.4. Zweck des Landeplatzes:** Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber- Noteinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR)².
- 1.5. Betriebszeiten:** 0 Uhr bis 24 Uhr täglich.
Im Zeitraum von 22 Uhr bis 06 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf medizinische Hubschrauber- Noteinsätze (HEMS) zur Rettung von Leib und Leben.
- 1.6. Bauschutzbereich:** Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird nicht bestimmt.
- 1.7. Landeplatzhalter**

Helios Klinikum Hildesheim GmbH
Senator-Braun-Allee 33
31135 Hildesheim
Rezeption und Telefonzentrale 05121 894 0
Anmeldung RTH-Landung 05121 894 3540 (Servicetelefon RD)
- 1.8. Feuerlöscher und Bergungsgerät**
- 1 St. Gurttrennmesser
 - 1 St. Feuerwehraxt
 - 1 St. Handblechschere
 - 1 St. Handsäge (Fuchsschwanz)
 - 1 St. Handmetallsäge
 - 1 St. Bolzenschneider
 - 1 St. Anstalleiter Alu, ca. 2 m lang
 - 1 St. Einreißhaken mit Stiel
 - 1 St. Löschdecke DIN 14155-L
 - 2 Paar Fünffinger-Schutzhandschuhe (Flammwidrig und hitzebeständiges Gewebe)
 - 1 St. Krankentrage
 - 1 St. Rettungsdecke für Verletzte, zzgl. 2 Wolldecken
 - 2 St. Brandschutzhelme DIN EN 443
 - 1 St. Verbandskasten DIN 14142
 - 1 St. Verbrennungsset für Brandverletzte, zzgl. 4 Rettungsfolien
 - 24 kg Trockenlöschmittel, verteilt auf mehrere Löscher (siehe Anhang)

¹ Hinweis: Als Nacht im diesem Sinne gilt nach § 33 S. 2 Luftverkehrsordnung die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

² PPR= Prior Permission Required

Teil II

1. Anwendbarkeit der Benutzerordnung

- 1.1. Die Landeplatzbenutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Landeplatzes (Platzhalter). Die öffentlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben davon unberührt.
- 1.2. Wer den Landeplatz mit Luftfahrzeugen benutzt oder ihn betritt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung unterworfen.
- 1.3. Soweit die Festlegungen und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie Personen, die Luftfahrzeuge im Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.4. Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem den Bestimmungen entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- 2.1. Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.1.1. Die Benutzung des Landeplatzes ist ohne Entrichtung von Gebühren/ Entgelten gestattet.
 - 2.1.2. Zum Starten und Landen ist die Start- und Landefläche zu nutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Platzhalters gebunden.
 - 2.1.3. Drehflüglern bis max. 6.000 kg höchstzulässige Startmasse ist die Benutzung nach vorheriger Information des Landeplatzhalters in folgenden Fällen gestattet:

HEMS- medizinische Hubschraubereinsätze,
Rettungsdienst/ Krankentransporte,
sowie damit im Zusammenhang stehende Flüge
 - 2.1.4. Die Luftfahrzeughalter haben dem Landeplatzhalter auf Verlangen die Papiere vorzulegen die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung notwendig sind.

2.2. Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Landeplatz und in der Nähe Geräuschbelästigungen, die durch den Betrieb des Luftfahrzeuges selbst verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren.

2.3. Abstellen

Ein gesonderter Abstellplatz steht nicht zur Verfügung. Das Abstellen von Luftfahrzeugen auf der Start- und Landefläche ist auf die Zeit des Einsatzes am Klinikum beschränkt.

2.4. Betriebsstoffversorgung und Wartung

Die Versorgung des Luftfahrzeuges mit Betriebsstoffen am Landeplatz ist **nicht** zulässig. Wartungsarbeiten, die den Charakter einer Vor- oder Nachflugkontrolle überschreiten, sind **nicht** zulässig.

3. Betreten und Befahren

3.1. Die am Notfall- bzw. Krankentransport beteiligten Personen dürfen sich erst nach Stillstand aller Rotoren des Hubschraubers dem Luftfahrzeug nähern. Transportmittel, die zum Be- und Entladen des Hubschraubers eingesetzt werden, dürfen nur auf Weisung der Besatzung zum Luftfahrzeug gebracht werden.

3.2. Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugängliche Anlage in Ausübung ihres Dienstes zu betreten. Sie sollen den Landeplatzhalter hiervon vorher benachrichtigen.

4. Sicherheitsbestimmungen

Die auf das Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

5. Umweltschutz

Verunreinigungen der Landeplatzanlagen und Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstehen dennoch Verunreinigungen/ Abfälle, sind diese vom Verursacher sofort und schadlos zu beseitigen, andernfalls kann der Landeplatzhalter die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Landeplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisung des Landeplatzhalters oder seiner Beauftragten verstößt, kann vom Landeplatz verwiesen werden.

7. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Landeplatzbenutzerordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Festlegungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

Anlage: Sicherheitsbestimmungen

Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Betriebsflächen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

Feuerlösch- und Rettungsdienst

Die Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsgeräte sowie Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet und müssen jederzeit zugänglich und nutzbar sein.

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort:

- Die Feuermelder zu betätigen, die Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr (über Notruf 112) zu informieren.
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Brandbekämpfung mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln aufzunehmen und der Landeplatzhalter sofort zu benachrichtigen.
- Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen gelten der Alarmplan und die Feuerlöschordnung des Klinikums.

Alarmplan –Havarie- Hubschrauberlandeplatz für Mitarbeiter und das Vorgehen bezüglich Flugbewegungen am Landeplatz

Bei **einer Havarie auf dem Hubschrauberlandeplatz, einem Brand/ einem Absturz** gilt Folgendes umzusetzen:

1. Feuerwehr und Rettungsdienst Notruf (0) 112 alarmieren:
z.B. „Hubschrauberabsturz auf Landeplatz Helios Klinikum Hildesheim“
2. Feuer-Notruf Helios Klinikum über Tel. 2222 auslösen.
(Rezeption informiert dann Technik und Geschäftsführung.
Diese informieren die Luftfahrtbehörde, Flugsicherung und Bundesstelle f. Flugunfall)
3. Internen Notruf Polytrauma-Alarm auslösen:
z.B. „Absturz/Brand Hubschrauber auf dem Landeplatz“.
4. Persönliche Schutzausrüstung (Schutzjacke, Sicherheitsschuhe) anlegen.
Notfallrucksack und mobiles Telefon mitnehmen.
5. Schlüssel für Rettungskästen des Landeplatzes aus Schlüsselkasten INA entnehmen.

Inhalt:

Südl. Kasten, zur B6:

Material zur Ersten Hilfe und zur technischen Rettung,
4 x 6 kg ABC-Feuerlöscher, Leiter, Bolzenschneider.

Nördl. Kasten, neben Windhose:

4 x 6 kg ABC-Feuerlöscher

6. Unter Beachtung Eigenschutz, Personenrettung einleiten

7. Rettungskästen am RTH-Landeplatz öffnen, fahrbaren Schaumlöscher holen
-> Löschmittel am Landeplatz in Betrieb nehmen, Brandbekämpfung einleiten.

Vorgehen bei Hubschrauberlandungen und Starts (Flugbewegung) und die sicherheitstechnischen Vorbereitungen

Sicherheitsmaßnahmen bei Flugbewegungen:

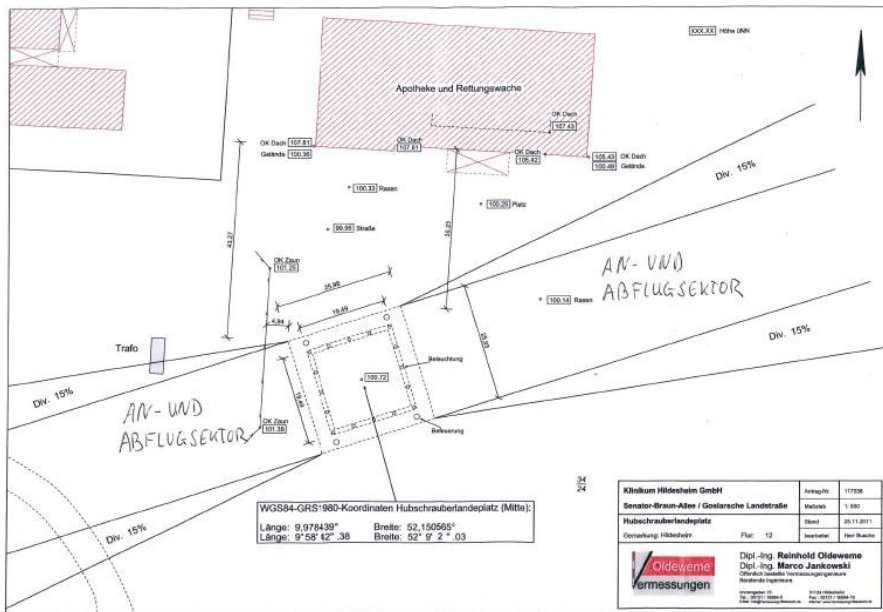
Bei allen Flugbewegungen des Rettungshubschraubers ist, unabhängig von der Tageszeit, die Landebefeuerung an- und abzuschalten. Ein Mitarbeiter der INA (sachkundige Person) muss die Flugbewegung überwachen, um ggf. den Alarmplan –Havarie- auszulösen. In der Anmeldung INA liegt ein Flugbetriebsbuch, das vom Flugpersonal auszufüllen ist. Die Landeplatzbenutzungsordnung ist in der Flugplatzakte im INA-Sekretariat und auf der Internetseite der Notaufnahme einzusehen.

Sicherheitstechnische Vorbereitungen:

Sachkundige Personen sind Mitarbeiter der INA, die die Örtlichkeiten/Rettungsgeräte kennen, notfallmedizinisch in Erste Hilfe ausgebildet sind und eine Unterweisung in Brandschutz- und Gefahrenabwehr haben (über die jährlichen Unterweisungen führt die INA Nachweise).

Der RTH-Landeplatz (inkl. Befeuerung/Markierungen/Windhosen) und die Rettungs- und Löschgeräte werden wöchentlich durch die Leitung der INA kontrolliert (Nachweis in der Flugplatzakte).

Die Freihaltung der Landefläche von Eis- und Schnee, sowie anderen Hindernissen und die Hindernisfreiheit der Abflugsektoren (südwestlich und nordöstlich ab der Kantenlänge des Landeplatzes, Übersichtsplan s.u.) von höheren Hindernissen ist jederzeit sicherzustellen - Verstöße werden der technischen Abteilung zur Abstimmung gemeldet. Hubschrauber dürfen bis zur Abstimmung der Störungen/Gefährdungen nicht landen- die Rettungsleitstelle wird darüber von der INA informiert!



Anlage/Bilder Rettungskästen und Löschmittel am RTH-Landeplatz:

Südlichen Kasten/zur B6 (s.u.):

Materialien zur Ersten Hilfe, technischen Rettung von Personen und 4 x 6 kg ABC-Feuerlöscher. Hinter dem Kasten ist eine Leiter aufgehängt- das Sicherungsschloss kann im Notfall mit dem innen liegenden Bolzenschneider durchtrennt werden.



Im nördlichen Kasten, an der Windhose (s.u.):

4 x 6 kg ABC-Feuerlöscher.



Übrige Telefonnummern zum Alarmplan

**Bundesstelle für
Flugunfalluntersuchung**

Hermann-Blenk-Straße 16
38108 Braunschweig

Tel.: 0531 3548 0
Fax: 0531 3548 246

**Luftfahrtbehörde
des Landes**

Niedersächs. Landesbehörde
GB Wolfenbüttel

Tel.: 05331 8809 327
Fax: 05331 8809 939

**DFS Deutsche
Flugsicherung
GmbH**

Kontrollzentrale Bremen
Tower-/Center-Niederlassung
Flughafendamm 45
28199 Bremen

Tel.: 0421 5372 0

Flugwetterberatung

Tel.: 0900 1077224

Luftfahrtberatungszentrale-AIS

Tel: 069 78072 500